

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911**

34 [50] (19.8.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk  
Durlach

Der Vollzug der Bekanntmachung und die Weisung an das Polizeipersonal ist binnen 3 Tagen anher zu bestätigen; dabei ist zu berichten, ob einer der am Schluß von Riffer 1 erwähnten Fälle auf der Gemarkung vorliegt, beziehendfalls ist der betreffende Weg oder die Brücke genau nach ihrer Lage und Benennung zu bezeichnen.

Durlach den 17. August 1911.  
Großherzogliches Bezirksamt.

### Konkursverfahren

Nr. 14 980. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Thiemann von Durlach wurde durch Gerichtsbeschluß vom 4 d. Mts. nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverhandlung aufgehoben.

Durlach den 7. August 1911.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts

Nr. 15 029. Das Großh. Amtsgericht Durlach hat folgendes

### Aufgebot

erlassen:

1. Philipp Rau, Landwirt in Hohenwetterbach.
2. Landwirt Christof Kuppinger Ehefrau, Christine geb. Rau daselbst.
3. Landwirt Jakob Morlock Ehefrau, Magdalene geb. Rau in Durlach, alle vertreten durch Rechtsanwalt Reukum in Durlach,

haben beantragt, den verschollenen Landwirt Johann Rau, geboren am 1. April 1845 in Langensteinbach, zuletzt wohnhaft in Samalka, Staat New York, für tot zu erklären.

### Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. Königsbach, Freitag den 25. August d. J., vormittags 1/2 9 Uhr.
2. Gröbtingen, Montag den 28. August d. J., vormittags 9 Uhr.
3. Bilsferdingen, Mittwoch den 30. August d. J., vormittags 1/2 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hierin in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, von Grundbuchämtern bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Meldebriefe (Handrisse und Meldekunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamt oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Meldekunden, Teilung von Grundstücken, Grenzjennellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 18. August 1911.

Der Großh. Bezirksgeometer: Münz.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag den 18. März 1912, vorm. 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Durlach — Zimmer Nr. 1 — anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 14. August 1911.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

### Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Die Aufnahme für das Schuljahr 1911/12 findet statt am Dienstag den 10. Oktober 1911 und zwar für die bisherigen Schüler und Schülerinnen vorm. 8—9 Uhr, für die Neueintretenden vorm. 9 Uhr, für Abendhörer und Schülerinnen abends 8 Uhr.

I. Allgemeine Abteilung (Kurs einjährig): Vorbereitung für späteren Besuch einer Fachabteilung.

II. Fachabteilungen (mit Lehrwerkstätten) für: Architektur, Bildhauerei, Eiselnieren, Dekorationsmalen, Glasmalen, Keramik, Musterzeichnen.

III. Zeichenlehrerabteilung.

IV. Winterkurs für Dekorationsmaler.

V. Abendsschule (Freihandzeichnen und Modellieren für Gewerbegehilfen).

Abteilungen I, II, III u. V für Schüler u. Schülerinnen.

Anmeldung schriftlich mit von der Direktion zu beziehenden Anmeldebogen bis spätestens 15. September.

Unterrichtsgeld, bei der Aufnahme zu entrichten: für die I., II. und III. Abteilung a. Reichsangehörige 60 M., b. Ausländer 80 M. (für das ganze Schuljahr); für die IV. Abteilung a) 40 M., b) 60 M.; für die Abendsschule 20 M. (ganzes Schuljahr). Eintrittsgeld für Neueintretende bei Abt. I bis IV 10 M. Programm und Anmeldebogen gratis.

# Amtsliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.

Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg. Druck und Verlag von Adolf Papp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 50.

Durlach, Samstag den 19. August

1911.

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr.

Die nachstehenden Vorschriften des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894, den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend, bringen wir mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis, daß in Baden niemand das Recht hat, im Freien betroffene, einem anderen gehörende Tauben irgend welcher Art sich anzueignen.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, den Inhalt dieser Vorschriften samt dem vorstehenden Verbot in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Durlach den 8. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Reichsgesetz.

betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Vom 28. Mai 1894

§ 2.

Insoweit aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenausflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann,

wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Die Maul- und Klauenseuche in Odenheim betr. In Odenheim, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die §§ 57—59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. 12. 1895, „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, wurden in Kraft gesetzt.

Durlach den 10. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Gemeinde Steinmauern, Amt Kastatt, ist die Maul- und Klauenseuche erneut ausgebrochen und wurden für die Gemeinde die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der V.D. vom 19. 12. 1895, „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, in Kraft gesetzt.

Durlach den 10. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Wiesental betr.

Die über die Gemeinde Wiesental, Amt Bruchsal, gemäß § 61 der V.D. vom 19. 12. 1895 verhängte Sperre wurde wieder aufgehoben.

Durlach den 10. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Rotlauf unter den Schweinen in Söllingen betreffend.

Nachdem die Rotlaufkrankheit der Schweine in den Stallungen des Ziegeleibesitzers Räuchle, Bahnarbeiters Rudolf Wagner und Maurers Gehrmann, sämtliche in Söllingen, erloschen ist, werden die über diese Stallungen verhängten Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben.

Durlach den 12. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche in Weingarten betr.**

In Weingarten ist die Maul- und Klauenseuche weiter ausgebrochen in den Stallungen des Landwirts Karl Friedrich Geggus und Jakob Trautwein jung.

Ueber diese Stallungen wird Sperre verhängt.

Durlach den 12. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Rotlaufkrankheit in Unteröwisheim betreffend.**

Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinebeständen in Unteröwisheim ist erloschen.

Durlach den 12. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Maul- und Klauenseuche betreffend.**

In der Stallung des Friedrich Erb, Steuererheber in Rintheim, Amt Karlsruhe, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 12. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betreffend.**

In dem Stalle des Landwirts Gottfried Grimm, sowie im Gemeindefarrenstall in Blankenloch, Amt Karlsruhe, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber die Gehöfte wurde die Sperre verhängt.

Durlach den 12. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betreffend.**

In der Gemeinde Iffezheim, Amt Rastatt, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die unterm 3. Juli d. J. über die genannte Gemeinde verhängten Sperrmaßregeln wurden aufgehoben, jedoch wegen Fortdauer der Seuchengefahr Anordnung gemäß § 58 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern (Ausfuhr von Vieh nur aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses) erlassen.

Durlach den 12. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche in Weingarten betr.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Stallungen der Landwirte Karl Völker, Ludwig Seifert und Friedrich Traub in Weingarten erloschen ist, werden die über diese Stallungen verhängten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.

Durlach den 14. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Maul- und Klauenseuche in Rintheim betr.**

Nachdem in der Gemeinde Rintheim, Amt Karlsruhe, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird aufgrund des § 61 der V. D. Gr. Ministeriums des Innern vom

19. Dezember 1896, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, für die Gemeinde Aue angeordnet, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus der Gemarkung zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung nur mit tierärztlichen Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf.

Dies haben die Bürgermeisterämter ortsüblich bekannt zu geben.

Durlach den 15. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Schweinerotlauf in Lintenheim betreffend.**

Die Rotlaufkrankheit der Schweine in Lintenheim, Amt Karlsruhe, ist erloschen. Die erlassenen Anordnungen wurden zurückgenommen.

Durlach den 15. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Maul- und Klauenseuche betreffend.**

Da die Seuche in Hanna und Hasenbühl, Kgl. Bezirksamt Germersheim, nunmehr erloschen ist, wurden die für diese Gemeinden erlassenen seuchenpolizeilichen Maßnahmen aufgehoben.

Durlach den 15. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche in Rintheim betr.**

In dem Stalle des Steuererhebers Friedrich Erb in Rintheim, Amt Karlsruhe, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber das gemeinsame Gehöfte desselben ist die Sperre verhängt.

Ferner wurde gemäß § 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 angeordnet, daß aus dem Vortort Rintheim Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchensfreiheit der betr. Tiere becheinigt, ausgeführt werden darf. Ferner ist der Austrieb der Schweine auf die Weide, das Tränken von Vieh an öffentlichen Brunnen und das Zuführen weiblicher Tiere in den Farrenstall bis auf weiteres verboten.

Durlach den 16. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche in Pforzheim betr.**

1. Die gemäß §§ 55 und 57 Verordnung vom 19. Dezember 1895 unterm 6. Juli d. J. über das Hofgut Haidach des Pächters Daniel Bachmann, sowie unterm 12. Juli d. J. über das Hofgut Buckenberg des

Pächters Karl Wilhelm Glässer verhängten Sperrmaßregeln wurden aufgehoben.

2. Gleichzeitig wurden, nachdem sämtliche auf Gemarkung Pforzheim mit Haidach bekannt gewordenen Seuchenfälle, soweit nicht Schlachtung erfolgt war, geheilt sind und Desinfektion erfolgt ist, die unterm 6. Juli d. J. für die abgeordnete Gemarkung Haidach angeordneten Maßnahmen des § 59 der V. D. vom 19. Dezember 1895 zurückgenommen.

3. Die unterm 12. Juli d. J. für die gesamte Gemarkung Pforzheim angeordneten Maßnahmen des § 58 Verordnung vom 19. Dezember 1895 bleiben mit Rücksicht auf das Bestehen der Seuche im Gehöft des Fabrikanten Christof Müller, Schwarzwaldstraße, Gemarkung Dillstein, einstweilen noch in Kraft.

Durlach den 16. August 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Herbstübungen 1911 betreffend.**

In nächster Zeit finden in dem Gebiet östlich der Landstraße Ettlingen-Weingarten größere Übungen der 39. Division und der 82. Infanteriebrigade statt, von denen voraussichtlich die meisten Gemeinden des Amtsbezirks Durlach berührt werden.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Verminderung der Flurschäden haben die Gemeindebehörden und die Grundstückseigentümer folgende Bestimmungen zu beachten:

**I. Verhütung von Unglücksfällen.**

Auf den während der Herbstübungen möglicherweise von den Truppen zu betretenden Ländereien sind durch die Grundstücksbesitzer

- a. zu entfernen: Senen, Sichel, Pflüge, Eggen, Pfähle, Scherben und dergleichen gefahrbringende Gegenstände;
- b. zu kennzeichnen bzw. einzuzäunen: Ränder von Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben und kleinere Gruben und Löcher, soweit diese nicht ausgeglichen, abgestochen oder zugestüttet werden können;
- c. in Stand zu setzen: Wege, Brückendecken und Geländer an den Uebergängen in öffentlichen wie von den Truppen benutzbaren Privatwegen, zur Verhütung des Durchtretens von Pferden und Einbrechens von Fahrzeugen. Auch ist während der Truppenübungen eine frische Beschüttung von Wegen zu vermeiden. Die Ausstellung von Wegweisern, wo solche an Gabel- und Schnittpunkten fehlen, ist im Interesse der Märsche und Ordonnanzritte z. dringend wünschenswert.

Warnungszeichen bei gefährlichen Stellen (b) müssen weit sichtbar sein und sind als hohe schwarze Flaggen oder als Geländerstangen mindestens in Meterhöhe über dem Boden anzubringen.

Zuwiderhandelnde Eigentümer, Besitzer oder Pächter würden außer der gesetzlichen Strafe auch die vermögensrechtliche Haftbarkeit für etwa eintretende Unfälle zu tragen haben.

Sollten sich Brücken oder Wege als unpassierbar erweisen und ihre Herstellung vor Beginn der Übungen

nicht mehr möglich sein, so ist dem Bürgermeisteramt alsbald Anzeige darüber zu erstatten.

**II. Verminderung der Flurschäden.**

Auf den während der Herbstübungen möglicherweise von den Truppen zu betretenden Ländereien sind:

1. Die aufstehenden Früchte möglichst vor den Übungstagen abzurnten und heimzuführen, ebenso bereits gemähtes Getreide.

2. Die neue Bestellung, namentlich das neue Einsäen auszuweisen, bis feststeht, daß die zu bestellende Flur durch die Truppen nicht wieder betreten wird.

Nachteile, welche den Grundstückbesitzern durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 1 und 2) entstehen, begründen keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung.

3. Die vom Betreten durch die Truppen ausgeschlossenen Grundstücke — Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Hopfenpflanzungen, Tabakfelder und Weinberge, auch die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen — und die vorzugsweise zu schonenden Ländereien — Saattlee, Hanf- und Kesselfelder, Saatrüben und Baumschulen — sind mit weithin sichtbaren Warnungszeichen zu versehen. Als solche Warnungszeichen sind für die ausgeschlossenen und zu schonenden Grundstücke 2—3 m (über dem Erdboden) hohe Stangen mit Strohwischen an allen 4 Ecken des Grundstücks aufzustellen.

4. Zuschauer dürfen sich nur auf den Wegen und auf solchen Aussichtspunkten aufstellen, wo Flurschäden nicht entstehen können.

Für den durch Zuschauer entstehenden Schaden darf der Reichsiskus keinen Ersatz leisten; die Grundstücksbesitzer müssen sich also an dem schuldigen Zuschauer schadlos halten.

Die Ortspolizeibediensteten, die Feld- und Waldhüter sind deshalb von den Bürgermeisterämtern anzuweisen, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß durch Zuschauer kein Schaden entsteht. Wo aber gleichwohl solche Schäden durch den Andrang von Zuschauern verursacht werden, haben die Polizeibediensteten dies dem Bürgermeisteramt noch am gleichen Tag unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke zu melden und es dürfen derartige Beschädigungen unter keinen Umständen in die Flurschadensnachweisungen aufgenommen werden.

Den Befehlen der Militärpatrouillen, die während der Übungen etwa in Tätigkeit treten, ist von jedermann Folge zu leisten.

**III. Schutz militärischer Telegraphen-anlagen.**

Vor der Beschädigung militärischer Telegraphenleitungen wird ausdrücklich und mit dem Hinweis darauf gewarnt, daß vorfällige oder fahrlässige Beschädigungen derselben durch die §§ 317 und 318 des R. St. G. B. mit Gefängnisstrafe bedroht sind.

Das Polizeipersonal ist auf die Wichtigkeit dieser Anlagen besonders hinzuweisen und zur aufmerksamen Ueberwachung und Anzeige aller Handlungen anzuhalten, welche die Benützung der Telegraphenleitungen zu verhindern oder zu stören geeignet sind.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks mit Ausnahme von Aue werden beauftragt, den Inhalt dieser Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und auch ihrerseits nach Maßgabe derselben zu verfahren, insbesondere aber das Polizeipersonal einschließlich der Feld- und Waldhüter mit entsprechender Weisung zu versehen. (s. II Ziffer 4 und III).